

Berichtsvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

zur Kenntnis im: **Ortsbeirat Nordstadt**

Betreff: Umbau und Erweiterung Fernheizwerk II, Schnarrenbergstraße 128

Bezug:

Anlagen: 7 Bezeichnung: Lageplan, Ansichten,

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die MVV Energiedienstleistungen GmbH als 100 %-ige Tochter des Mannheimer Energieversorgers MVV Energie AG hat im Rahmen eines Bieterverfahrens den Zuschlag für den Betrieb und den Umbau des Heizwerks des Universitätsklinikums Tübingen erhalten und beabsichtigt, dieses zu modernisieren und umzubauen. Das Heizwerk versorgt sowohl das Klinikum auf dem Schnarrenberg als auch die Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik sowie die Institute der Universität auf der Morgenstelle.

Bei der Versorgung des Universitätsklinikums und der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik sowie der Institute auf der Morgenstelle liegt auf der Versorgungssicherheit ein besonderes Augenmerk. Zwei der drei installierten Kessel halten die aktuell gültigen Grenzwerte für Stickoxide aufgrund der veralteten Brennertechnik nicht mehr ein und müssen spätestens Ende 2012 ausgetauscht werden. Dabei soll im Rahmen des Umbaus die Wärmeversorgung von derzeit Erdgas und Heizöl EL auf überwiegend feste Biomasse (Holz) umgestellt werden. Zur Spitzlastabdeckung soll weiterhin Heizöl EL zum Einsatz kommen.

Der geplante Umbau stellt eine Änderung dar, für die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Das Verfahren wird nach § 16 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz als vereinfachtes Verfahren, d.h. ohne öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens, durchgeführt. Zuständig ist dafür das Landratsamt Tübingen.

Im Einzelnen sind u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen, die einen Zeitraum von ungefähr zwei Jahren in Anspruch nehmen und im Jahre 2012 abgeschlossen sein sollen:

- a) Demontage von mehreren Kesseln und HEL-Tanks
- b) Errichtung eines Holzlagers für die Brennstoffbevorratung
- c) Errichtung von neuen Dampferzeugern
- d) Errichtung eines Heißwasserspeichers
- e) Bauliche Anpassung des bestehenden Kesselhauses mit Erstellung eines Kamins

Nach Abschluss dieser Maßnahmen ist die Versorgungssicherheit der Kliniken und Institute wieder in vollem Umfang gewährleistet.

2. Sachstand

Zuständig für die Durchführung des Verfahrens und die Erteilung der entsprechenden Genehmigung ist das Landratsamt Tübingen. Die Universitätsstadt Tübingen wird als Gemeinde und Untere Baurechtsbehörde zu dem Vorhaben gehört.

Das Gelände des Fernheizwerkes II steht im Eigentum des Landes-Baden Württemberg, das dem Vorhaben zugestimmt hat. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „ Oberer Schnarrenberg/Morgenstelle“, der den betroffenen Bereich als „Sondergebiet Universität“ mit dem Einschrieb „Fernheizwerk“ ausweist.

Das geplante Vorhaben entspricht im Wesentlichen den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes. Allerdings wird mit dem geplanten Holzlager für die Brennstoffbevorratung die Baugrenze nach Norden überschritten; ebenso liegen der Kamin des geplanten Kesselhauses und ein Teil der Heißwasserspeicher außerhalb der Baugrenzen. Für die Erstellung des Lagergebäudes ist es erforderlich, dass auf dieser Fläche Bäume entfernt werden. Nach Auffassung der Forstverwaltung handelt es sich um Wald im Sinne des Waldgesetzes. Für das Entfernen der Bäume wird eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich. Zuständig dafür ist das Regierungspräsidium Tübingen.

Nach den Antragsunterlagen wurden mehrere Gutachten zu Lärm (z.B. Verkehr), Geruch und der Umweltverträglichkeit erstellt. Alle Gutachten, die vom Landratsamt im Rahmen der Erteilung einer Genehmigung noch geprüft werden müssen, kommen zu dem Schluss, dass die gebietsbezogenen Schallschutzanforderungen eingehalten werden, durch den geplanten Betrieb des Holzschnitzlagers und der Heizungsanlage nicht mit schädlichen Umweltauswirkungen oder erheblichen Geruchsbelästigungen im Sinne der GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) zu rechnen ist und auch keine schädlichen und keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Auch für die im Beurteilungsgebiet gelegenen FFH- und Landschaftsschutzgebiete oder durch sonstige Rechtsnormen geschützten Gebiete sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung beabsichtigt, die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Baugrenzen gem. § 31 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB zu erteilen und dem Bauvorhaben zuzustimmen.

4. Anlagen

Lageplan, Ansichten